

Satzung der Vereinigung Deutscher Tierhalter e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. September 2023 in Warendorf

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Vereinigung Deutscher Tierhalter. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist in Hamburg, An der Alster 30, 20099 Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des fachkundigen und respektvollen Umgangs mit Tieren.

(2) Der Satzungszweck wird im Wesentlichen durch

- die parteipolitisch unabhängige Verfolgung relevanter politischer Meinungsbildungsprozesse und Gesetzgebungsverfahren,
- das Aufgreifen von Themen, die einer Interessenvertretung der Tierhalter bedürfen,
- die Vertretung der Tierhalterinteressen in politischen Meinungsbildungsprozessen und Gesetzgebungsverfahren vor allen Dingen dort, wo keine institutionalisierte Interessenvertretung existiert,

verwirklicht.

Hierzu wird eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen, angestrebt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die zusagen, dass sie die Ziele des Vereins durch individuelles Engagement in nennenswerter Weise unterstützen werden. Weiterhin können juristische Personen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen, Mitglied werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine etwaige Ablehnung muss er nicht begründen.

(3) Der Verein darf sich als Mitglied, Gesellschafter oder in vergleichbarer Weise an anderen juristischen Personen beteiligen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) das zugesagte Engagement für die Ziele des Vereins nicht leistet und dadurch die Erreichung der Ziele gefährdet oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Die Frist beträgt einen Monat nach Zustellung des Vereinsausschlussbeschlusses. Der Einspruch und der Vereinsausschlussbeschluss bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des Rechtsbehelfs. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Im Falle des Beitritts während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich - wobei die elektronische Form ausreichend ist - durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,

e) Entscheidungen über den Einspruch gegen den Vereinsausschluss,

f) Entscheidungen gem. §10 (1) der Satzung

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- Beisitzer für Veterinärmedizin
- Beisitzer für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterer Beisitzer
- Kassenwart.

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann nur gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. zur Verwendung für den Tierschutz.